

Stellungnahme des Vereins Gegen Tierfabriken zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem [...] das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG)

Wien, am 21. Juli 2012

Das Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte und die Kontrollen sind mangelhaft.....	2
Evaluierungskataloge für das Genehmigungsverfahren von Tierversuchsprojekten.....	3
Ein auf 4 Säulen basierendes, strenges Genehmigungsverfahren.....	4
1) Vorschreiben eines Evaluierungskatalogs zur Schaden-Nutzen Abwägung.....	4
2) Transparenz der Genehmigungsverfahren.....	4
3) Rückblickende Bewertung für alle Tierversuchsprojekte.....	4
4) Oberkontrolle durch eine Versuchstier-Ombudsschaft.....	4
Fundament für das auf 4 Säulen basierende Genehmigungsverfahren.....	5
5) Tierschutz als Staatsziel in der Bundesverfassung.....	5
Kontrollen.....	5
6) Kontrollen der Tierversuchseinrichtungen.....	5
Verbote von Tierversuchen.....	6
7) Verbote von Tierversuchsmethoden.....	6
8) Obergrenze für Tierleid beim Tierversuch.....	6
9) Einschränkung der Zwecke von Tierversuchen.....	6
10) Unerlässlichkeit von Tierversuchen.....	7
11) Berechtigtes Interesse an Tierversuchen.....	7
12) Einschränkung der Tierversuche an Primaten.....	7
Zusätzliche Ergänzungen des Entwurfs.....	7
13) Erstellung einer intelligenten Datenbank.....	7
14) Einrichtung eines Zentrums zur Erforschung und Evaluierung von Alternativen zum Tierversuch.....	7
15) Rehabilitation von Versuchstieren nach dem Tierversuch.....	8
Kleinere Adaptierungen im Entwurf.....	8
16) Betäubung ist auch ein Tierversuch.....	8
17) Belastung der Versuchstiere ausschalten.....	8
18) Schmerzbehandlung.....	8
19) Transparenz und Unparteilichkeit der Projektbeurteilung.....	8
20) Alle Tierversuchsprojekte sollen genehmigungspflichtig sein.....	8
21) Verordnungen.....	9

Mit dem TVRÄG soll die EU-Richtlinie 2010/63 bis 10. November 2012 in nationales Recht umgesetzt werden. Die EU-Richtlinie 2010/63 ist eine Deckelungsrichtlinie, d.h. es ist nicht möglich, im Widerspruch zur Richtlinie strengere Bestimmungen zu erlassen, sofern diese nicht bereits vor Oktober 2010 im Tierversuchsgesetz TVG existiert haben. Allerdings ist es sehr wohl möglich, die in der EU-Richtlinie 2010/63 genannten Aspekte im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht so auszulegen, wie das der jeweilige Gesetzgeber wünscht. Dazu gehört insbesondere das in der Richtlinie vorgeschriebene Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte.

Das Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte und die Kontrollen sind mangelhaft

In Österreich werden momentan Genehmigungen für Tierversuchsprojekte nach einer Begutachtung durch die sogenannte §12-Kommission bzw. durch Kommissionen der Länder erteilt. Univ.-Prof. Dr. Walter Pfaller, der bis heute Mitglied dieser Kommission ist, Mag. Marlene Ruiter, die lange Jahre Mitglied dieser Kommission war, und andere kritisieren,

- dass praktisch kein einziger Antrag abgelehnt wird, trotz negativer Bescheide der Kommission,
- dass die Kontrollen der Tierversuchseinrichtungen nicht ausreichend durchgeführt werden und
- dass oft gemeldete Übertretungen des Tierversuchsgesetzes von der Behörde nicht geahndet werden.

In dieselbe Kerbe schlägt auch ein Bericht des Rechnungshofes vom Jahr 2006 über die Praxis der Kontrolle von Tierversuchen, siehe:

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2006/berichte/teilberichte/bund/Bund_2006_09/Bund_2006_09_2.pdf

Seite 45: *Nach Auffassung des RH entsprachen diese Gutachten [der §12-Kommission] nicht den an Fachgutachten zu stellenden Anforderungen.* Es habe offenbar zu wenig sachliche Auseinandersetzung mit den Genehmigungsanträgen für Tierversuche gegeben.

Seite 47: *Der RH kritisierte die mehrfache Nichtbeachtung von Vorschriften des Tierversuchsgesetzes durch Bedienstete der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Der RH war ferner der Ansicht, dass dem BMBWK in zumindest drei Fällen die Möglichkeit einer Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde offen gestanden wäre.*

Seite 48: *Der RH empfahl weiters, jährlich auf der Grundlage einer aussagekräftigen Stichprobe die [Publikationen] hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes zu überprüfen.*

Seite 50: *Bei der Überprüfung der Tätigkeit der Kommission stellte der RH insbesondere im Jahr 2002 erhebliche Kontrolllücken fest. In diesem Jahr wurde lediglich ein Drittel der Tierversuchseinrichtungen der Universitäten tatsächlich überprüft.*

Eine internationale Studie untersuchte die Genehmigungsverfahren für Tierversuche in verschiedenen Ländern und fand, dass sich der Entscheidungsprozess sowohl individuell als auch im Kommissionsbereich sehr inkonsistent gestaltete. Die AutorInnen schlagen eine

Objektivierung des Entscheidungsprozesses vor, wie er durch einen Evaluierungskatalog erfolgen könnte.

Quelle: Varga O et al. 2012: *Assessing the animal ethics review process*, in „Climate change and sustainable development“, herausgeg. von Potthast T und Meisch S, Wagening Academic Publishers, Seite 462.

In einer Dissertation an der Universität Tübingen wird ebenfalls für die Anwendung eines Evaluierungs- oder Kriterienkatalogs für das Genehmigungsverfahren von Tierversuchsanträgen plädiert: *Die Verwendung eines geeigneten Kriterienkatalogs ist dringend anzuraten, sie dient der Objektivierung, der Transparenz, und letztlich der Gerechtigkeit bezüglich einer Gleichbehandlung von Anträgen und einem konstanten Schutzniveau des „Mitgeschöpfes“ Tier.* (Seite 407)

Quelle: Alzmann N 2010: *Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen*, Dissertation an der Universität Tübingen.

Evaluierungskataloge für das Genehmigungsverfahren von Tierversuchsprojekten

Lindl T et al 2012, „*Guidance on Determining Indispensability and Balancing Potential Benefits of Animal Experiments with Costs to the Animals with Specific Consideration of EU Directive 2010/63*“, ALTEX Vol 29, Nr 2, Seiten 219-228, fordern die Einführung eines Evaluierungskatalogs im Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte und zeigen gleich anhand von Beispielen, wie ein derartiger objektiver Katalog funktionieren könnte und welche Tierversuchsanträge er ausscheiden sollte.

Eine Reihe von Evaluierungskatalogen sind bisher publiziert und auch in einigen Ländern bereits angewandt worden, siehe z.B.:

- Porter DG 1992: „*Ethical scores for animal experiments*“, Nature Vol 356, 12. März 1992, Seite 101-102.
- De Cock Buning TJ und Theune E 1994: „*A comparison of three models for ethical evaluation of proposed animal experiments*“, Animal Welfare 3, Seite 107-128.
- Stafleu FR et al 1999: „*The ethical acceptability of animal experiments: a proposal for a system to support decision-making*“, Laboratory Animals 33, Seite 295-303.

Im Jahr 2007 wurde in der Schweiz ein Fragenkatalog für Genehmigungsanträge von Tierversuchsprojekten entwickelt, der auch angewandt wird. Er lässt sich elektronisch ausfüllen und vom Internet herunterladen: <http://tki.samw.ch/> Zwar ist die Genehmigung für einen Tierversuch nicht von der positiven Beurteilung durch diesen Fragenkatalog abhängig, doch werden öffentliche Forschungsgelder nur nach einer positiven Beurteilung durch den Katalog bewilligt.

Ein objektiver Fragenkatalog, der die ethische Abwägung des Schadens und Nutzens eines Tierversuchsprojekts bewerkstelligt, und damit einem Tierversuchsprojekt einen fixen Zahlenwert bzgl. seiner Verträglichkeit mit Tierschutzanforderungen zuordnet, entspricht dem von Bartussek entwickelten Tiergerechtheitsindex (Bartussek H 1995: *Tiergerechtheitsindex für Legehennen*, Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein, Heft 25). Dabei werden einer Nutztierhaltung bzgl. aller ihrer Aspekte anhand eines Fragenkatalogs Zahlenwerte zugeordnet, deren Summe einen Aufschluss darüber gibt, für wie tiergerecht die jeweilige Haltung einzustufen ist. Das Entsprechende ließe sich auch für Tierversuche

durchführen. In der Nutztierhaltung würde heute auch niemand in der Haltungsverordnung lediglich verankern, dass die Tiernutzung „human“ zu geschehen habe. Stattdessen werden ganz konkrete Anforderungen gestellt. Nun muss ebenso in einer Verordnung zum Tierversuchsgesetz anhand eines vorzulegenden Fragenkatalogs, d.h. durch konkrete Zahlenwerte, eruiert werden, ob ein beantragter Tierversuch genehmigt werden kann oder wegen mangelnder „Tiergerechtigkeit“ untersagt werden muss.

Ein auf 4 Säulen basierendes, strenges Genehmigungsverfahren

Das neue Tierversuchsgesetz muss also ein strenges Genehmigungsverfahren mit entsprechenden Kontrollen vorsehen:

1) Vorschreiben eines Evaluierungskatalogs zur Schaden-Nutzen Abwägung

§26 „Projektbeurteilung“ des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz muss die Vorschrift enthalten, dass die Beurteilung jedes beantragten Tierversuchsprojekts anhand eines Fragenkatalogs zu erfolgen hat, dessen Ergebnis bindend ist und nicht nur als Leitfaden oder Abwägungshilfe für die Behörden dient. Der Evaluierungskatalog selbst kann im Rahmen einer Verordnung festgelegt werden. Eine Fachstelle am Messerli-Institut in Wien, das sich bereits seit geraumer Zeit mit der Erarbeitung eines solchen Fragenkatalogs befasst, soll mit der Entwicklung und Überprüfung dieses Katalogs beauftragt werden.

2) Transparenz der Genehmigungsverfahren

§29 „Information der Öffentlichkeit und Dokumentation“ des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz dient der Transparenz der Genehmigungsverfahren und der öffentlichen Kontrolle, wie von Artikel 43 der EU-Richtlinie 2010/63 vorgeschrieben. Daher sollte spezifiziert werden, dass nicht nur die genehmigten Projekte, sondern alle positiv beurteilten Projekte, in Form von nichttechnischen Projektzusammenfassungen veröffentlicht werden müssen. Jedes einzelne Tierversuchsprojekt ist also ohne Ausnahme zu veröffentlichen. Zusätzlich ist festzuhalten, dass die nichttechnischen Projektzusammenfassungen eine Beschreibung des Tierversuchsablaufs zu enthalten haben, um der Öffentlichkeit eine von der Einschätzung derjenigen Personen, die die Tierversuche durchführen werden, unabhängige Beurteilung zu ermöglichen!

3) Rückblickende Bewertung für alle Tierversuchsprojekte

Der in §27 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz vorgesehene Teil aller Tierversuchsprojekte, der letztendlich einer rückblickenden Bewertung unterliegen soll, ist viel zu klein. Selbst der Rechnungshofbericht von 2006 Seite 48, siehe oben, empfiehlt eine rückblickende Bewertung der Tierversuche. Nur so lassen sich ein etwaig fehlerhaftes Genehmigungsverfahren oder ein mangelhafter Evaluierungskatalog oder aber auch ein falsch eingereichter Genehmigungsantrag korrigieren. Deshalb muss §27 eine rückblickende Bewertung für ausnahmslos alle Tierversuchsprojekte, die eine positive Projektbeurteilung bekamen, vorsehen. Natürlich müssen die nach §29 veröffentlichten Projektzusammenfassungen nach den Ergebnissen der rückblickenden Bewertung adaptiert werden.

4) Oberkontrolle durch eine Versuchstier-Ombudsschaft

Aus den oben angegebenen Quellen ist zu schließen, dass es im Tierversuchsbereich, genauso wie im Bereich des Tierschutzgesetzes, sowohl ein Kontroll- als auch ein Vollzugsdefizit gibt. Im Tierschutzgesetz wurde deshalb im Jahr 2005 mit §41 eine Tierschutz-Ombudsschaft

eingeführt, die sich sehr bewährt hat. Diese Tierschutz-Ombudsschaft ist weisungsfrei, wird für 5 Jahre bestellt, hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzrecht Parteienstellung und kann Entscheidungen jeweils in eine höhere Ebene beeinspruchen. Ferner muss sie alle 2 Jahre einen Tierschutzbericht für das jeweilige Bundesland verfassen. Analoges sollte jetzt auch im Tierversuchsrecht gelten, das ja nur durch historischen Zufall aus dem Tierschutzrecht ausgenommen wurde. Entweder die Tierschutz-Ombudsschaften werden auch für das Tierversuchsrecht zuständig oder es werden eigene Versuchstier-Ombudsschaften zu installieren sein. Diese Versuchstier-Ombudsschaften müssen bei allen Verfahren nach dem Tierversuchsrecht, insbesondere bei allen Genehmigungsverfahren und allen Verwaltungsstrafverfahren bei Übertretung des Tierversuchsgesetzes, Parteienstellung bekommen und so auch bei erfolgten Genehmigungen von Tierversuchsprojekten ein Einspruchsrecht zur höheren Instanz haben. Die Etablierung der Versuchstier-Ombudsschaften könnte entweder in §30/31 oder in einem eigenen Paragraphen festgelegt werden.

Fundament für das auf 4 Säulen basierende Genehmigungsverfahren

5) Tierschutz als Staatsziel in der Bundesverfassung

Der Rechnungshof stellt in seinem oben zitierten Bericht auf Seite 44 die Frage, ob die Ablehnung von Tierversuchen aufgrund des *dem einzelnen Forscher eingeräumten Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft auch zulässig wäre*. Auf der 3. Tagung des ÖTT im Mai 2012 wurde festgehalten: *Da die effektive Vollziehung tierversuchsrechtlicher Bestimmungen die verfassungsrechtliche Absicherung des Rechtsgutes „Tierschutz“ gegen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit voraussetzt, ist der österreichische Verfassungsgesetzgeber aus aktuellem Anlass zur Verankerung des Staatszieles „Tierschutz“ im Bundesverfassungsrecht aufgerufen* (Binder R 2012: *Schutz von Versuchstieren – eine paradoxe Forderung? Zu den rechtlichen Grundlagen des Versuchstierschutzes*, Tagungsband Seiten 27-36).

Tierschutz in die Verfassung zu erheben war bereits eine Forderung des Tierschutzvolksbegehrens von März 1996, das 460.000 Menschen unterschrieben. Am 27. Mai 2004 beschloss das Parlament einstimmig, die Regierung aufzufordern, die Zielbestimmung des Tierschutzgesetzes §1 in den Verfassungsrang zu erheben. Im Februar 2012 wurde dazu mit Bezug auf 3 Petitionen und 1 Bürgerinitiative ein Unterausschuss des Verfassungsausschusses gegründet. Die Umsetzung des neuen Tierversuchsgesetzes muss also im Paket mit der Installierung von Tierschutz in der Verfassung erfolgen.

Kontrollen

6) Kontrollen der Tierversuchseinrichtungen

Nach §30 „Inspektionen durch die zuständigen Behörden“ des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz muss nur noch jährlich ein Drittel aller Tierversuchseinrichtungen kontrolliert werden, und das nicht einmal unangemeldet. Das ist eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Gesetz §12 (5) TVG, nach dem jede Tierversuchseinrichtung mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren ist. Die strengere Bestimmung des bisherigen TVG ist daher beizubehalten.

Verbote von Tierversuchen

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf zum neuen Tierversuchsgesetz nach §4 (2) 5. das bisherige absolute Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen, wie auch nach §38 (3) 1. das relative Verbot des LD-50 Tests und nach §4 (3) das relative Verbot von Tierversuchen für Kosmetika vom alten TVG übernimmt. Allerdings sind folgende Verbesserungen des Entwurfs bzgl. Verboten von Tierversuchen vorzunehmen.

7) Verbote von Tierversuchsmethoden

Nach §3 (4) TVG gab es bisher eine Verordnungsermächtigung für das Wissenschaftsministerium, gewisse Methoden für Tierversuche zu verbieten. Artikel 13 (1) der EU-Richtlinie 2010/63 erlaubt den Mitgliedsstaaten explizit, gewisse Methoden von Tierversuchen zu verbieten. Es ist daher im neuen Tierversuchsgesetz in §4 in Zusammenhang mit §39 weiterhin eine Verordnungsermächtigung zum Verbot gewisser Tierversuchsmethoden vorzusehen. Dazu sollte gleichzeitig mit dem neuen Tierversuchsgesetz eine Verordnung erlassen werden, die das Verbot des LD-50 Tests erweitert und zusätzlich obsoletere Tierversuchsmethoden verbietet:

- Ein Verbot aller Tierversuche zur Bestimmung von letalen Dosen, inklusive der approximativen letalen Dosen
- Ein Verbot des Pyrogentests
- Ein Verbot des Draize Tests

8) Obergrenze für Tierleid beim Tierversuch

In der tierethischen Diskussion ist allgemein anerkannt, dass es eine absolute Obergrenze für das Leid geben muss, das man einem Tier im Tierversuch zumuten kann (siehe z.B. Birnbacher D 2009: *Absolute oder relative ethische Grenzen der Leidenszufügung bei Versuchstieren?*, in „Der ethisch vertretbare Tierversuch“, herausgeg. von Borchers D und Luy J, Paderborn: Mentis, Seiten 113ff). Eine wissenschaftliche Studie hat gezeigt, dass schweres Leid für die Versuchstiere, insbesondere wenn es länger andauert, die Verlässlichkeit der Versuchsergebnisse stark beeinträchtigt (Lindl T et al 2005: *„Tierversuche in der biomedizinischen Forschung“*, ALTEX 22, 143-151). Nach Artikel 55 (3) der EU-Richtlinie 2010/63 wird es den Mitgliedsstaaten explizit erlaubt, Tierversuche, die schweres Leid verursachen, das lange andauert, absolut zu verbieten. §4 (4) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz sieht aber unter einigen Ausnahmestimmungen die Genehmigung für derartige Tierversuche vor. Diese Ausnahmen sind daher zu streichen!

9) Einschränkung der Zwecke von Tierversuchen

§4 (1) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz ist eine Erweiterung der bisher nach §3 (2) 1. TVG angeführten zulässigen Zwecke von Tierversuchen. Daher ist hier das bisherige österreichische Gesetz im Sinne des Tierschutzes strenger und muss beibehalten werden. Im Einzelnen bedeutet das:

- Bei §4 (1) 2. a) sind „Verhütung“, „oder anderen Anomalien oder deren Folgen“ und „oder Pflanzen“ zu streichen
- Bei §4 (1) 2. b) sind „Beurteilung“, „Regulierung“ und „oder Pflanzen“ zu streichen
- §4 (1) 2. c) ist „und die Verbesserung der Produktionsbedingungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgezogenen Tiere“ zu streichen

- §4 (1) 5. Forschung zur Erhaltung der Arten ist ersatzlos zu streichen
- §4 (1) 7. Forensische Untersuchungen ist ersatzlos zu streichen

10) Unerlässlichkeit von Tierversuchen

§3 (1) TVG sieht vor, dass Tierversuche zu den angegebenen Zwecken nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie für die Erreichung dieser Zwecke „unerlässlich“ sind. Diese Qualifizierung fehlt bei §4 (1) erster Satz des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz und ist daher als strengere Bestimmung des bisherigen Gesetzes anzufügen.

11) Berechtigtes Interesse an Tierversuchen

Laut §3 (2) 1. TVG dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn ein „berechtigtes Interesse“ an ihnen besteht. Diese Qualifizierung fehlt ebenfalls in §4 (1) erster Satz des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz und ist daher als strengere Bestimmung des bisherigen Gesetzes anzufügen.

12) Einschränkung der Tierversuche an Primaten

§12 (3) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz erweitert die zulässigen Tierversuche an Primaten um genau jene, die laut Artikel 55 (1) der EU-Richtlinie 2010/63 von den Mitgliedsstaaten verboten werden können, nämlich Tierversuche an Primaten zum Schutz von Tieren oder Pflanzen. §12 (3) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz ist daher ersatzlos zu streichen.

Zusätzliche Ergänzungen des Entwurfs

13) Erstellung einer intelligenten Datenbank

§3 (3) a) und d) TVG sowie §4 (2) 1. und 4. des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz normieren, dass Tierversuche verboten sind, wenn sie nur bereits durchgeführte Tierversuche wiederholen. Um diese Feststellung zu ermöglichen, ist es erforderlich, eine intelligente Datenbank zu erstellen, aus der rasch und effizient ersichtlich ist, welcher Tierversuch bereits stattgefunden hat. Diese Datenbank ist dann nicht nur den WissenschaftlerInnen sondern auch der Genehmigungsbehörde bzw. deren Kommission zur Verfügung zu stellen.

14) Einrichtung eines Zentrums zur Erforschung und Evaluierung von Alternativen zum Tierversuch

Eine frühere Version der EU-Richtlinie 2010/63 enthielt die Vorschrift, dass jeder Mitgliedsstaat ein Referenzlabor zur Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch einrichten muss. Artikel 47 der EU-Richtlinie 2010/63 wurde diesbezüglich verwässert. Der entsprechende §17 TVG findet in §34 (1) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz seine Entsprechung. Hier sollte Österreich mit Vorbildwirkung voranschreiten und die Gründung eines eigenen Zentrums zur Entwicklung von Ersatzmethoden zum Tierversuch in §34 vorschreiben, sowie mit einem ausreichenden Budget versehen, sodass es auch Evaluierungen derartiger Methoden durchführen kann. In Österreich gibt es momentan zwei Arbeitsgruppen, die das mit einem ausnehmend geringen Budget durchführen müssen, nämlich das ZET in OÖ und eine Gruppe am Institut für Physiologie der Medizinischen Universität Innsbruck. Mit Hilfe dieser beiden Arbeitsgruppen ließe sich dieses Zentrum aufbauen.

15) Rehabilitation von Versuchstieren nach dem Tierversuch

§9 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz soll Artikel 19 der EU-Richtlinie 2010/63 umsetzen, ist dafür aber nicht ausreichend. §9 erlaubt nämlich lediglich Tierversuchseinrichtungen, bereits verwendete Versuchstiere unter bestimmten Bedingungen in private Pflege zu entlassen. Das geschieht aber sowieso bereits im gewissen Umfang in Österreich. Artikel 19 der EU-Richtlinie 2010/63 ist aber dafür gedacht, diese Rehabilitation zu fördern und nach Möglichkeit zum Normalfall zu machen. Daher muss in §9 (1) erste Zeile das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt werden. Die Tierversuchseinrichtungen sollen dazu angehalten werden, nach Möglichkeit die bereits verwendeten Versuchstiere zu rehabilitieren. §6 Tierschutzgesetz und §222 (3) StGB verbieten das Töten von Tieren bzw. Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund. Daher sind Versuchstiere, die nach einem Versuch nach Artikel 19 der EU-Richtlinie 2010/63 rehabilitierbar sind, in private Pflege zu übergeben. Das neue Tierversuchsgesetz muss eine entsprechende Regelung enthalten und die Tierversuchseinrichtungen dazu verpflichten, diese Rehabilitation in größtmöglichem Ausmaß auch wirklich durchzuführen.

Kleinere Adaptierungen im Entwurf

16) Betäubung ist auch ein Tierversuch

§1 (2) 6. des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz orientiert sich zwar wörtlich an Artikel 1 (5) f) der EU-Richtlinie 2010/63, übersieht aber, dass Artikel 1 (2) dritter Absatz explizit das Ausschalten von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden durch die erfolgreiche Anwendung von Betäubungsmitteln, Schmerzmitteln oder anderen Methoden nicht aus dem Geltungsbereich des Tierversuchsgesetzes ausnimmt. Das ist also ebenfalls explizit anzuführen.

17) Belastung der Versuchstiere ausschalten

In §1 (3) 3. des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz ist „oder auszuschalten“ am Ende des Satzes anzufügen, um zu betonen, dass die vollständige Vermeidung von Tierleid anzustreben ist.

18) Schmerzbehandlung

§7 „Betäubungsmethoden“ des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz lässt Artikel 14 (4) und (5) der EU-Richtlinie 2010/63 unbeachtet. Dort wird normiert, dass Versuchstiere sowohl präventive als auch postoperative Schmerzbehandlung erhalten sollen und nach Ende des Tierversuchs in jedem Fall das Leiden der Tiere auf ein Minimum reduziert werden muss. Diese beiden Bestimmungen müssen daher in §7 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz noch angefügt werden.

19) Transparenz und Unparteilichkeit der Projektbeurteilung

In §26 (3) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz ist nur von „unabhängigen“ Sachverständigen die Rede, die von der Behörde bei der Projektbeurteilung einzubinden sind. Artikel 38 (4) der EU-Richtlinie 2010/63 spricht darüber hinaus davon, dass die Projektbeurteilung „transparent“ und „unparteiisch“ zu erfolgen habe. Daher ist der erste Satz von §26 (3) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz um die Qualifizierung zu erweitern, dass die Projektbeurteilung transparent und unparteiisch erfolgen muss.

20) Alle Tierversuchsprojekte sollen genehmigungspflichtig sein

Artikel 42 der EU-Richtlinie 2010/63 ermöglicht den Mitgliedsstaaten, das sogenannte vereinfachte Verwaltungsverfahren, also Tierversuche ohne Genehmigungsverfahren durchführen zu dürfen, vollständig auszuschließen. Da auch nach bewährten Methoden durchgeführten Tierversuchen durchaus die Genehmigung versagt werden können sollte, müssen alle Tierversuchsprojekte einer Genehmigungspflicht unterliegen. Insofern ist §28 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz zu streichen. In jedem Fall ist das vereinfachte Verwaltungsverfahren nach Artikel 42 der EU-Richtlinie 2010/63 nur für Tierversuche vorgesehen, die auf Verordnungsebene „erforderlich“ sind. §28 (1) 3. des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz hat an dieser Stelle fälschlicher Weise das Wort „vorgesehen“ stehen.

21) Verordnungen

§39 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz sieht eine Reihe von Verordnungen vor, die gleichzeitig mit dem neuen Tierversuchsgesetz erlassen werden müssen. Diese Verordnungen liegen aber noch nicht zur Begutachtung vor. Insbesondere die Verordnung von §39 (1) 5. des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz muss spezifizieren, dass die nichttechnische Projektbeschreibung, die veröffentlicht wird, ausreichend detailliert durchgeführt wird, um eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Bei der nichttechnischen Projektbeschreibung, die veröffentlicht wird, müssen alle Punkte von Anhang VI der EU-Richtlinie 2010/63 ausgeführt werden.